

schaft wiederfinden, unterscheidet sich die Situation im Nachbarland im Wesentlichen durch die geringere Anzahl der Anhänger des Schutzlandprinzips von der heimischen Lage. Der wohl größte Teil schließt sich der Differenzierung der französischen Gerichte an, welche erstmals in der Entscheidung *Le Chant du Monde* getroffen wurde, und unterstellt den Aspekt der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht einer Anknüpfung an die *lex originis*.

## II. In Arbeitsverhältnissen geschaffene Werke

Ebenso wie das deutsche Recht hält auch das Französische streng an der Geltung des Schöpferprinzips fest. Dass dies auch im Bereich der in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke gilt, stellt zudem Art. L 111-1 al.3 CPI klar.<sup>622</sup> Bevor auf die kollisionsrechtliche Behandlung dieser Fälle in der Rechtsprechung und Literatur näher eingegangen wird (unter 2 und 3), soll kurz die Grundproblematik (unter 1) dargestellt werden. Die internationalprivatrechtliche Behandlung von Filmwerken, die aufgrund von Arbeitsverträgen entstanden sind, wird im Anschluss erläutert werden (unter 4).

### 1. Grundproblematik

Hinsichtlich der in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke sehen sich die Betroffenen in Frankreich mit der gleichen Grundproblematik konfrontiert, wie man sie auch in Deutschland antrifft.<sup>623</sup> Auch in Frankreich gilt innerhalb von Arbeitsverhältnissen das Schöpferprinzip, Art. L 111-1 al.3 CPI. Da nach angloamerikanischem Recht das originäre Urheberrecht an in Arbeits- bzw. Auftragsverhältnissen geschaffenen Werken dem Arbeit- bzw. Auftraggeber zusteht, kann dieses je nach kollisionsrechtlicher Anknüpfung in den einzelnen Staaten verschiedenen Personen zustehen. Auf der einen Seite kann die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* zur Folge haben, dass der nach US-amerikanischem Recht bestimmte Inhaber des Urheberrechts das Werk in Frankreich nicht verbreiten kann, da er nach französischem Urheberrecht nicht der Werkschöpfer ist. Die Maßgeblichkeit der *lex originis* wirft dagegen insoweit Probleme auf, als dass originärer Urheberrechtsinhaber möglicherweise nicht mehr derjenige ist, welcher das Werk geschaffen hat. Ist er aber nicht Urheber, so kann ihm kein Urheberpersönlichkeitsrecht zustehen, welches nach französischer Vorstellung, aufgrund der engen Verbindung von Werk und Werkschaffendem, jedem Werkschöpfer zuteil wird und nicht übertragbar ist. Auf-

622 Art. L 111-1 al.3 CPI: „L’existence ou la conclusion d’un contrat de louage d’ouvrage ou de service par l’auteur d’une œuvre de l’esprit n’emporte aucune dérogation à la jouissance du droit reconnu par l’alinéa 1er.“

623 Siehe zur Grundproblematik der in Arbeits- und Auftragsverhältnissen geschaffenen Werke in Deutschland oben 5. Kap. § 2 II 1.

grund der unterschiedlichen nationalen Zuweisung des originären Urheberrechts bei Arbeitnehmerwerken zeigt die kollisionsrechtliche Behandlung in diesem Bereich in Frankreich ebenso wie in Deutschland tatsächliche Auswirkungen.

## 2. Rechtsprechung in Frankreich

Die Maßgeblichkeit der *lex originis* bei der Ermittlung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht bekräftigte die *Cour d'appel* in Paris in der Sache *Almax International* im Jahre 1991.<sup>624</sup> In der Entscheidung ging es um Modellköpfe (*têtes de mannequins*), die ursprünglich von der italienischen Firma Almax in Italien produziert und anschließend an das französische Unternehmen Cofrad verkauft wurden. Das französische Unternehmen La Rosa, welches je einen weiblichen und einen männlichen Modellkopf von Cofrad erhalten hatte, vervielfältigte und verbreitete Exemplare dieser Köpfe in Frankreich ohne Zustimmung des italienischen Unternehmens, welches sich daraufhin an die französischen Gerichte wandte. Die Beklagte berief sich zu ihrer Verteidigung auf die fehlende Rechtsinhaberschaft der Klägerin, welche sich nach französischem Recht als Recht des Schutzlandes bestimme. Danach sei die Klägerin nicht Inhaberin der Urheberrechte, da die Modellköpfe von deren Angestellten im Rahmen der jeweiligen Arbeitsverträge geschaffen worden seien. Die *Cour d'appel* folgte dieser Auffassung nicht, sondern stellte zunächst fest, dass sich der Berner Übereinkunft keine Aussagen hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Behandlung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht entnehmen lasse. Folglich sei auf das französische internationale Privatrecht zurückzugreifen, wonach die originäre Urheberrechtsinhaberschaft der Anknüpfung an die *lex originis* unterliege.<sup>625</sup> Nach italienischem Recht stand das Urheberrecht hinsichtlich seiner vermögensrechtlichen Aspekte dem Arbeitgeber und damit dem italienischen Unternehmen Almax zu, wenn – was im vorliegenden Fall gegeben war – das Werk im Rahmen des Arbeitsvertrages von einem oder mehreren Arbeitnehmern geschaffen wurde.<sup>626</sup>

624 CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique* (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780 m. Anm. *Ginsburg*; ebenso mit einer Anmerkung von *Pollaud-Dulian* in *JDI* 1992 (119), 148.

625 CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique* (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 1 f.: „Considérant qu'Almax répond que si la Convention de Berne fait régir par la loi du pays où elle est demandée la protection de l'auteur, tant dans ses modalités que dans son étendue, elle ne donne, à la différence de certaines conventions spéciales, aucune indication sur la loi à appliquer pour régler le problème de la „titularité“ des droits d'auteur, ... qu'elle en déduit qu'il convient, pour régler cette question, d'appliquer la règle générale du conflit de lois laquelle, selon elle, en droit international français, désigne la loi du pays d'origine de l'œuvre, la loi italienne dans le cas présent“.

626 CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *JDI* 1992 (119), 148, 151. Da es vorliegend nur um die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts ging, nicht um die persönlichkeitsrechtlichen, verneinte das Gericht trotz dieser originären Rechtsinhaberschaft des Arbeitgebers einen Verstoß gegen den französischen *ordre public international*, den das be-

Die *Cour d'appel de Paris* brachte damit auch bei in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken das Ursprungslandprinzip zur Anwendung. Interessant ist auch, dass das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung die Vorgaben der Berner Übereinkunft berücksichtigt hat. Ausgehend von einer streng am Wortlaut der RBÜ orientierten Auslegung verneinte es jedoch eine Aussage dieser bezüglich der originären Inhaberschaft von Urheberrechten.<sup>627</sup>

Diese Rechtsprechung wurde bestätigt durch die Entscheidungen in der Sache SAAB.<sup>628</sup> Das schwedische Unternehmen SAAB Scania vermarktete in Frankreich mittels eines Tochterunternehmens Scania France Ersatzteile für von SAAB gebaute LKW und schickte zu diesem Zweck entsprechende Kataloge an die Händler. Das Unternehmen wandte sich vor Gericht gegen die französische Gesellschaft Diesel Technic de l'Ouest, welche ebenfalls auf dem französischen Markt mittels eines solchen Kataloges Ersatzteile vertrieb, die für LKW der Marke SAAB passend waren. SAAB Scania machte unter anderem die unerlaubte Nachahmung von Mustern und Plänen für Ersatzteile geltend, welche von den Angestellten der Firma SAAB in Schweden entworfen worden waren, und an denen ihr mithin die Urheberrechte zustünden. Diesel Technic hielt SAAB Scania entgegen, weder nach schwedischem noch nach französischem Recht nachgewiesen zu haben, Inhaberin der geltend gemachten Rechte zu sein. Zunächst entschied das *Tribunal de grande Instance de Rennes*, dass sich die Frage der Urheberrechtsinhaberschaft nach schwedischem Recht beurteile, da mangels Vorgabe in der Berner Konvention auf das allgemeine französische Kollisionsrecht zurückzugreifen sei, welches zur Maßgeblichkeit der Rechtsordnung des Ursprungslandes führe. Es schloss sich der Auffassung von Diesel Technic an und wies die Klage ab. Die Richter der *Cour d'appel* bestätigten die Maßgeblichkeit des schwedischen Rechts und verwiesen auf Art. 2 Abs.7 RBÜ, dem sie ebenfalls einen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Ursprungslandprinzip entnahmen.<sup>629</sup> Schließlich bestätigte die *Cour de cassation* die Anwendbarkeit des schwedischen Rechts.<sup>630</sup>

Auch wenn es um Arbeitnehmerwerke geht, bleiben die französischen Gerichte ihrer Linie treu und bestimmen die erste Inhaberschaft am Urheberrecht mittels einer Anknüpfung an die *lex originis*.

klagte Unternehmen wegen der Unveräußerlichkeit des *droit moral* nach dem französischen Recht geltend gemacht hatte, siehe a.a.O., S. 153.

627 Siehe zu dieser Entscheidung auch *Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 246; siehe zur Bedeutung des Wortlauts der RBÜ innerhalb der Frage eines kollisionsrechtlichen Gehalts der Vorschrift oben 3. Kap. § 1 III 1.

628 Alle drei ergangenen Entscheidungen TGI Rennes vom 22.6.1994, CA Rennes vom 17.1.1996 und Cass. civ. vom 7.4.1998 – „SAAB Scania“ sind abgedruckt in *Rev. crit. DIP* 1999, 76 ff. m. Anm. *Bergé*.

629 Nach Art. 2 Abs.7 RBÜ werden Werke, die im Ursprungsland nur als Muster und Modelle geschützt sind, in den anderen Verbandsländern auch nur nach den dortigen Vorschriften für Muster und Modelle geschützt.

630 Das Urteil der Cass. civ. vom 7.4.1998 – „SAAB Scania“ findet sich auch in *RIDA* 1998 (177), 255; siehe hierzu auch *Kéréver*, *RIDA* 1998 (177), 147, 197 ff.

### 3. Literatur in Frankreich

Eine Differenzierung zwischen der kollisionsrechtlichen Behandlung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht im Allgemeinen und im Falle von Arbeitnehmerwerken wird von den Vertretern der französischen Literatur oftmals gar nicht vorgenommen. Im Vergleich zur Situation in Deutschland ist dies besonders interessant, da dort gerade für den Bereich der Arbeitnehmerwerke für eine Ausnahme vom so nachhaltig vertretenen Schutzlandprinzip zugunsten einer akzessorischen Anknüpfung an den Arbeitsvertrag plädiert wird. Eine vergleichbare Diskussion findet sich jedoch unter den Vertretern der französischen Literatur nicht wieder. In seiner Anmerkung zu der Entscheidung in der Sache *Almax International* stimmt *Pollaud-Dulian* vielmehr dem vom Pariser Gericht beschrittenen Lösungsweg zu, ohne die fehlende Erwägung der vertragsakzessorischen Anknüpfung auch nur zu erwähnen. Obwohl die fraglichen Modellköpfe im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in Italien hergestellt wurden, möchte er die Maßgeblichkeit der *lex originis* beibehalten, da das Urheberrecht dort entstanden sei und sich die erste Inhaberschaft hieran auch nach dortigem Recht bestimmen müsse.<sup>631</sup> Verstehe man das Ursprungsland zudem als Ort der ersten Veröffentlichung, so sei dies der Ort, an dem ein Werk erstmals verwertet werde und damit in eine vermögensrechtliche Sphäre eintrete.<sup>632</sup> Die Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes sei daher die allgemein geltende Kollisionsregel, die *Pollaud-Dulian* auch auf Arbeitnehmerwerke angewendet sehen möchte. Auch *Ginsburg* äußert sich in einer Entscheidungsanmerkung zu *Almax International* zustimmend, da die Maßgeblichkeit des Rechts des Ursprungslandes die internationale Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke fördere und zudem die Vertragssicherheit stärke. Eine strikte territorial begrenzte Wirkung der Urheberrechtsinhaberschaft entspreche nicht den Vorgaben der Berner Übereinkunft, da diese selbst das Territorialitätsprinzip an einigen Stellen zugunsten einer Verweisung auf die *lex originis* auflockere.<sup>633</sup> Einzig *Bergé* stellt in einer Anmerkung zur Entscheidung *SAAB Scania* immerhin fest, dass das Gericht die Möglichkeit einer akzessorischen Anknüpfung an den Arbeitsvertrag überhaupt nicht in Erwägung gezogen hat.<sup>634</sup> Zudem kritisiert er die Maßgeblichkeit der *lex originis* zur Bestimmung der Inhaberschaft am Urheberrecht, da die *Cour de cassation* durch ihre Entscheidung in der Sache *John Huston* im Jahr 1991 diese Anknüpfung gerade in Frage gestellt habe. Zwar hätten sich die Äußerungen auf die Inhaberschaft am

631 *Pollaud-Dulian* in einer Anmerkung zu CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, JDI 1992, 148, 162.

632 *Pollaud-Dulian* in einer Anmerkung zu CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, JDI 1992, 148, 162 f.

633 *Ginsburg* in einer Anmerkung zu CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, Nr. 21780, S. 5.

634 *Bergé*, Anmerkung zu Cass. civ. vom 7.4.1998 – „SAAB Scania“, Rev. crit. DIP 1999, 76, 85, der aber auch darauf hinweist, dass auch bei Anknüpfung an das Arbeitsstatut das schwedische Recht zur Anwendung gelangt wäre. Zum Verhältnis des Vertragsstatuts zum Urheberrechtsstatut im französischen Recht *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 325 ff.

Urheberpersönlichkeitsrecht bezogen, aber man könne sich dennoch fragen, ob diese Grundsätze nicht auch auf die Vermögensrechte ausgeweitet werden müssten.<sup>635</sup> Und tatsächlich ging es auch in der *John Huston*-Entscheidung um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, das in den USA im Rahmen eines Arbeitsvertrages hergestellt wurde.<sup>636</sup> Auch hier findet weder vor den französischen Gerichten noch unter den Vertretern der Literatur eine Diskussion dahingehend statt, dass weder die *lex originis* noch die *lex loci protectionis*, sondern das Arbeitsstatut das anwendbare Recht bestimmen sollte.

#### 4. Filmwerke

Der Wahl der kollisionsrechtlichen Anknüpfung bei Filmwerken kommt deshalb eine praktische Bedeutung zu, da die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht an solchen Werken national sehr unterschiedlich geregelt ist. Ähnlich wie in Deutschland können auch in Frankreich der Herstellung eines Filmes arbeitsvertragliche Absprachen der einzelnen Beteiligten mit dem Filmhersteller zugrunde liegen. Nur für diesen Fall soll im Folgenden die internationalprivatrechtliche Sicht der Situation seitens der französischen Rechtsprechung wie der Literatur erörtert werden, nachdem einleitend ein kurzer Überblick über die materiellrechtlichen Normen für Filmwerke in Frankreich gegeben wurde.

##### a) Grundproblematik

Auch im Bereich der Filmwerke hält das französische Recht streng am Schöpferprinzip fest. Klarstellende Wirkung hat insoweit Art. L 113-7 al.1 CPI, der als Urheber eines Filmwerkes diejenigen natürlichen Personen nennt, welche durch ihre geistige Schöpfung das Werk geschaffen haben. Urheber des Filmwerks können daher ausschließlich natürliche Personen sein, niemals aber juristische Personen.<sup>637</sup> Art. L 113-7 al.2 CPI stellt eine Vermutung der Miturheberschaft für einige an der Herstellung eines Filmwerks beteiligte Personen auf. Hierzu zählen der Urheber des Drehbuchs, der Adaption, des gesprochenen Textes, der eigens für den Film hergestellten Filmmusik (mit und ohne Text) sowie der Filmregisseur. Nicht genannt wird der Produzent des Filmwerks. Selbst wenn der Herstellung eines Filmes also ein

635 *Bergé*, Anmerkung zu Cass. civ. vom 7.4.1998 – „SAAB Scania“, Rev. crit. DIP 1999, 76, 85; siehe zur Übertragung der Grundsätze der *John Huston*-Entscheidung auf die Vermögensrechte unten 6. Kap. § 2 III 2 a) bb).

636 Die Entscheidung wird ausführlich besprochen im Rahmen der Urheberpersönlichkeitsrechte, da die Beeinträchtigung des *droit moral* für den Ausgang des Falles maßgeblich war. Siehe unten 6. Kap. § 2 III 2 a).

637 Siehe zur Frage der Rechtsinhaberschaft der Urheberrechte am Filmwerk nach französischem Recht ausführlich *Würtenberger*, Schutz der Filmurheber, 1999, S. 52 ff.

Arbeitsverhältnis zwischen dem Produzenten und dem jeweilig kreativ Tätigem zugrunde liegt, so ändert dieser Vertrag nichts an der originären Urheberrechtsinhaberschaft der Werkschaffenden. Dies stellt auch Art. L 111-1 al.3 CPI klar, wonach das Vorliegen von Arbeitsverträgen keine Auswirkungen auf die originäre Zuweisung des Urheberrechts zugunsten des Werkschöpfers hat. Der Produzent kann also nur dann Inhaber eines Urheberrechts sein, wenn und soweit er einen eigenschöpferischen Beitrag leistet. Tut er dies nicht, ist er dennoch nicht rechtlos gestellt. Während Art. L-132-23 CPI lediglich den Begriff des Produzenten definiert, legt Art. L 132-24 CPI fest, dass der Vertrag zwischen dem Produzenten und dem Urheber, soweit nicht anders vereinbart, auch die Übertragung der ausschließlichen Verwertungsrechte am Film zugunsten des Produzenten umfasst. Mangels anderweitiger Absprache tritt der Urheber die Verwertungsrechte also an den Produzenten ab.<sup>638</sup> Während nach französischer Rechtslage das originäre Urheberrecht auch im Filmbereich nur natürlichen Personen zustehen kann, ermöglicht es die *work made for hire*-Doktrin des US-amerikanischen Urheberrechtsgesetzes, das Urheberrecht bereits von Beginn an auch einer juristischen Person zuzuweisen.

Aufgrund der verschiedenen materiellrechtlichen Regelungen der nationalen Rechtsordnungen sowie der zunehmend weltweiten Verwertung ist die kollisionsrechtliche Behandlung der Rechtsinhaberschaft der Urheberrechte an Filmwerken besonders interessant. In diesem Bereich besteht aus internationaler Sicht die Besonderheit, dass es Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ ausdrücklich den Rechtsordnungen des jeweiligen Schutzlandes überlässt, den ersten Urheberrechtsinhaber in diesen Fällen zu bestimmen. Die Vorschrift ist allerdings auch in Frankreich umstritten.<sup>639</sup>

## b) Rechtsprechung in Frankreich

Zunächst hatte die *Cour de cassation* im Jahr 1959 über den urheberrechtlichen Schutz eines Filmwerkes zu entscheiden.<sup>640</sup> In dem Urteil stellte das Gericht fest, dass ausländische Urheber nach französischem Recht nur geschützt sind, wenn sie nach der Rechtsordnung des Ursprungslandes tatsächlich Inhaber der geltend gemachten Rechte sind. Maßgeblich war damit die Anknüpfung an die *lex originis*.<sup>641</sup>

638 *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 715 ff.; *Gautier*, Propriété littéraire, 2007, Rn. 599 ff.

639 Sehr ausführlich, wenn auch im Ergebnis ablehnend hinsichtlich der Regelung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ, setzt sich *Xalabarder* mit der Problematik des internationalen Schutzes von Filmwerken auseinander: *Xalabarder*, RIDA 2002 (193), 2 ff.

640 Cass. civ. vom 22.12.1959 – „Le Chant du Monde“, Rev. crit. DIP 1960, 361 m. Anm. *Terré*; JDI 1961 (88), 420 m. Anm. *Goldman*; siehe ausführlich zum Sachverhalt unter 6. Kap. § 2 I 1. Da Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ erst durch die Stockholmer Revisionskonferenz eingeführt wurde, brauchte sich das Gericht damals nicht mit dessen Geltung auseinander zu setzen.

641 Hierzu auch *Bergé* in einer Anmerkung zum Urteil der Cass. civ. vom 7.4.1998 – „SAAB Scania“, Rev. crit. DIP 1999, 76, 84; siehe auch *Edelmann*, GRUR Int. 1992, 260, 261.

In der Entscheidung *Dimitri Ionesco* aus dem Jahre 1977 war Gegenstand des Verfahrens ein in Rumänien produzierter Film, an dessen Herstellung *Dimitri Ionesco* als Angestellter eben jener Filmproduktionsfirma in der Rolle des Autors und des Regisseurs beteiligt gewesen war.<sup>642</sup> Später erwarb Metro Goldwyn Mayer (M.G.M.) alle Verwertungsrechte am Film, übersetzte ihn ins Französische und änderte ihn hierbei ab. In Frankreich versagte man *Ionesco* jeglichen urheberrechtlichen Schutz, da er nach dem Recht des Ursprungslandes nicht Inhaber der Urheberrechte am Werk sei. Das Gericht unterwarf die Frage der Rechtsinhaberschaft der Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip und erwähnte die Vorgabe der Berner Übereinkunft mit keinem Wort.<sup>643</sup>

Als im Jahre 1989 die *Cour d'appel de Paris* über die Sache *John Huston* zu entscheiden hatte, setzte diese sich immerhin mit der Regelung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ auseinander, auch wenn dem Ergebnis nicht zugestimmt werden kann.<sup>644</sup> Das Gericht lehnte in seiner Entscheidung ein Eingreifen der Norm, die direkt zur Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips und damit zur Anwendung des französischen Rechts geführt hätte, ab.<sup>645</sup> Zunächst sei angemerkt, dass die USA der Berner Union Ende 1988 mit Wirkung zum 1.3.1989 und damit noch vor Urteilserslass seitens der *Cour d'appel* beigetreten sind.<sup>646</sup> Das Gericht verneinte die Anwendbarkeit der Regelung auch nicht aufgrund des Beitritts der USA „erst“ zum März 1989, sondern weil das Ergebnis der Anwendung nicht mit der Intention der RBÜ übereinstimme. Nach Sinn und Zweck der Konvention dürfe sich ihr Eingreifen nur positiv für den Urheber auswirken. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Komme es tatsächlich zu einer Beurteilung der Inhaberschaft am *droit moral* nach dem Recht Frankreichs als Schutzland, so bedeute dies eine Beeinträchtigung

642 TGI Paris vom 14.2.1977 – „Dimitri Ionesco“, RIDA 1978 (97), 179.

643 Zu diesem Zeitpunkt waren sowohl Frankreich als auch Rumänien Mitglieder der Berner Union. Allerdings war Rumänien lediglich der Stockholmer Fassung beigetreten. Gemäß Art. 32 Abs. 1 S.2 RBÜ (Pariser Fassung) war daher die Stockholmer Fassung anzuwenden, deren Art. 14bis Abs. 2 lit. a jedoch mit der Pariser Fassung identisch ist. Seit dem 9.9.1998 ist Rumänien nun auch der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft beigetreten. Siehe <http://www.wipo.int/treaties/en/ip/berne/index.html> (zuletzt abgerufen am 31.03.2008).

644 CA Paris, Urteil vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 985 ff., m. Anm. *Edelman*; eine deutsche Übersetzung des Urteils findet sich in GRUR Int. 1989, 936; anders dagegen Cass. civ., Urteil vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220, m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*, in dem die kollisionsrechtlichen Vorgaben der Berner Übereinkunft überhaupt keine Beachtung fanden.

645 CA Paris, Urteil vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 985 ff., m. Anm. *Edelman*; eine deutsche Übersetzung des Urteils findet sich in GRUR Int. 1989, 936.

646 Gemäß Art. 18 Abs. 1 RBÜ gilt die Berner Konvention „für alle Werke, die bei ihrem Inkrafttreten noch nicht infolge des Ablaufs der Schutzdauer im Ursprungsland Gemeingut geworden sind.“ Abs.4 der Norm lautet: „Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn ein Land dem Verband neu beitrifft, sowie für den Fall, dass der Schutz nach Artikel 7 oder durch Verzicht auf Vorbehalte ausgedehnt wird.“ Daraus folgt, dass der Schutz der Berner Konvention sich auch auf das noch nicht Gemeingut gewordene Filmwerk bezog, an dessen Herstellung John Huston mitgewirkt hatte. Siehe auch *Pollaud-Dulian*, Cahier du droit d'auteur, 1999, Nr. 22, S. 1, 4.

der von Loew's in den USA erworbenen Rechte, deren Respektierung die Berner Übereinkunft selbst gebiete. Denn der Erwerb der Vermögensrechte in den USA beinhalte eine uneingeschränkte Nutzung des Werkes, welche gerade nicht durch das Urheberpersönlichkeitsrecht eines Werkschöpfers begrenzt sei.<sup>647</sup> Erlaube man dem Kläger nun die Geltendmachung des *droit moral* aufgrund französischer Normen, so könne sich dieser seiner in den USA eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen entziehen.<sup>648</sup> Folgt man dieser Rechtsprechung, so liefe die Regelung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ in weiten Teilen leer. Der Anwendbarkeit des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ stünde der Sinn und Zweck der Konvention immer dann entgegen, wenn sich der Kläger gerade auf diejenigen Bestandteile des Urheberrechts beruft, welche ihm nach der Rechtsordnung des Schutzlandes zwar zustehen, nicht jedoch nach der Rechtsordnung des Ursprungslandes. Da das Urteil jedoch in all seinen Ausführungen von der *Cour de cassation* aufgehoben wurde,<sup>649</sup> kann die Rechtsprechung der *Cour d'appel* glücklicherweise nicht als verbindlich angesehen werden. Die *Cour de cassation* setzte sich mit der Geltung und den Vorgaben des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ nicht auseinander.

Auch für den Bereich der Filmwerke, die im Rahmen von Arbeitsverhältnissen entstanden sind, folgten die französischen Gerichte der Anknüpfung an die *lex originis*.

### c) Literatur in Frankreich

Ist die kollisionsrechtliche Behandlung der ersten Inhaberschaft an Filmwerken betroffen, so dreht sich die Diskussion der Vertreter der Literatur in Frankreich im Wesentlichen um Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ. Dies erstaunt insofern, als dass die Norm – wie oben erläutert – seitens der Gerichte bisher kaum Beachtung gefunden hat. Auch die Anknüpfung an die *lex originis*, wie sie die französischen Gerichte bisher generell und auch für den Bereich der Filmwerke angewendet hat, war zumindest in den anderen Bereichen bei den Vertretern der Literatur auf relativ große Zustimmung gestoßen.

647 CA Paris, Urteil vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 985 f., m. Anm. *Edelman*, S. 992, 998 ff. Das Gericht führt aus: „... la Convention de Berne ... verrait sa finalité gravement pervertie si la loi du pays où la protection est réclamée devenait un moyen de mise en échec des normes d'un autre Etat signataire et des droits acquis sous leur empire.“ Eine deutsche Übersetzung des Urteils findet sich in GRUR Int. 1989, 936, 938 f.

648 CA Paris, Urteil vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 986 f., m. Anm. *Edelman*, S. 992, 998 ff. (deutsche Übersetzung in GRUR Int. 1989, 936, 939).

649 Cass. civ., Urteil vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220, m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*; die Zurückhaltung des höchsten französischen Gerichts hinsichtlich der Anwendung des Art. 14bis RBÜ versteht *Edelman*, GRUR Int. 1992, 260, 268, wie folgt: „Kurz gesagt, die Cour de Cassation errichtet um das französische Territorium eine Verteidigungsmauer und verkündet feierlich, dass die Urheber diesseits dieser Grenze selbst gegen ihre eigene Gesetzgebung und darüber hinaus noch gegen eine minimalistische Auslegung der Berner Konvention geschützt sind.“



Zwar wird weitestgehend anerkannt, dass der Regelung ein Verweis auf die *lex loci protectionis* zu entnehmen sei. Inwieweit einer solchen Anknüpfung aber gefolgt werden sollte, da sind sich die Vertreter der französischen Literatur nicht einig. Primär wird dem Schutzlandprinzip entgegengehalten, es lasse das System des „film-copyright“ zu, wonach der Produzent originärer Rechtsinhaber sei. Dies stelle einen Verstoß gegen das Schöpferprinzip dar, da der Produzent in der Regel keinen eigenen schöpferischen Beitrag zur Entstehung des Werkes geleistet habe.<sup>650</sup> Dieses Argument überzeugt jedoch schlichtweg nicht. Nicht das Schutzlandprinzip bedeutet die Einführung des „film-copyright“, sondern dies geschieht gerade durch die Anknüpfung an die *lex originis*. Denn die strikte Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* führt dazu, dass die US-amerikanischen Normen ihre Wirkung nur innerhalb des Gebiets der USA entfalten. Die territoriale Begrenzung der Normen auf das Gebiet des betroffenen Staates wäre die Folge. Dagegen ist es die *lex originis*, welche Entscheidungen des Gesetzgebers, in diesem Fall zugunsten der Produzenten, in die ganze Welt exportiert, da sich im Falle der Bestimmung der USA als Ursprungsland die dortige rechtliche Zuweisung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht in allen betroffenen Ländern durchsetzte. Nach *Kéréver* teilt sich daher die Rechtsinhaberschaft: die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts stünden dem Produzenten zu, die persönlichkeitsrechtlichen dagegen dem tatsächlichen Werk-schöpfer.<sup>651</sup> Auch das allgemein gegen die Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips vorgetragene Argument, durch die Regelung müsse die Urheberrechtsinhaberschaft an jeder Staatsgrenze neu beurteilt werden, findet sich in der Diskussion wieder.<sup>652</sup>

Ein nicht minder großer Teil der Vertreter der französischen Literatur begrüßt dagegen die Anknüpfung an das Schutzlandprinzip im Bereich der Filmwerke.<sup>653</sup> So steht *Bergé* dem kollisionsrechtlichen Gehalt des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ positiv gegenüber. Nach ihm wollte die Berner Übereinkunft die schwierige Frage der Zuordnung der Urheberrechtsinhaberschaft bei Filmwerken nicht zugunsten einer einzelnen Rechtsordnung lösen, da es hierdurch auf internationaler Ebene zu Widersprüchen zwischen den einzelnen nationalen Rechtsordnungen kommen könne. Die Festlegung des Schutzlandprinzips beruhe auf der Überlegung, dass in diesem Bereich Unterschiede der nationalen Urheberrechtsgesetze bewusst toleriert werden sollten, auch wenn sich dadurch die Rechtsinhaberschaft in jedem Staat neu bestimm-

650 *Desbois*, Les œuvres cinématographiques, 1968, S. 646, 664; *Desbois/Françon/Kéréver*, Les conventions internationales du droit d'auteur, 1976, Rn. 180 f.

651 *Kéréver*, RIDA 1991 (150), 83, 84, der aber anerkennt, dass es sich bei Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ um eine Regelung der RBÜ handelt, welche der Richter unabhängig von der Richtigkeit der vorgetragenen Kritik beachten müsse.

652 *Desbois*, Les œuvres cinématographiques, 1968, S. 646, 664; *Desbois/Françon/Kéréver*, Les conventions internationales du droit d'auteur, 1976, Rn. 181; siehe grundsätzlich ablehnend zu Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ *Koumantos*, RIDA 1969 (61), 27 f.; sehr ausführlich auch *Xalabarder*, RIDA 2002 (193), 2 ff.

653 Für die Kollisionsregel sprechen sich aus beispielsweise *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1272.

me.<sup>654</sup> Eine Erklärung der Tatsache, dass sich die *Cour de cassation* in der Sache *John Huston* nicht mit der Geltung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ auseinander gesetzt habe, sehen *Ginsburg* und *Sirinelli* in dem Willen des Gerichts, die Wirkungskraft ihrer Entscheidung nicht nur auf Filmwerke zu beschränken.<sup>655</sup> Dabei stellt *Edelman* klar, dass eine korrekte kollisionsrechtliche Anwendung der Berner Übereinkunft und damit des Schutzlandprinzips ebenfalls zur Anwendung der französischen Normen geführt hätte.<sup>656</sup> Die von der *Cour d'appel* vorgetragene Interpretation der Konvention hält er dagegen für verfehlt. Aufgabe der RBÜ sei nicht die Harmonisierung des Rechts, sondern die Gewährung eines Mindestschutzes zugunsten der Urheber. Die Auffassung des Gerichts bedeute dagegen, dass der konventionsrechtliche Mindestschutz nicht den vertraglich im Geltungsbereich eines Mitgliedsstaats der Berner Union erworbenen Rechten widersprechen dürfe. Die konsequente Anwendung des Richterspruchs der *Cour d'appel* hieße dann, dass in diesem Fall die internationale Konvention hinter dem vertraglichen Rechtserwerb zurückstehen müsse.<sup>657</sup>

### III. Urheberpersönlichkeitsrecht

Besondere Aufmerksamkeit erfordert das *droit moral*. Nach kurzer Einführung in die Grundproblematik wird die bisherige Rechtsprechung erörtert und insbesondere die Lösungsmöglichkeit über den *ordre public international* diskutiert.

#### 1. Grundproblematik

Die mit der Inhaberschaft am Urheberpersönlichkeitsrecht verbundenen Probleme sind im französischen Recht im Wesentlichen identisch mit der Rechtslage in Deutschland. Auch der CPI schreibt die Geltung des Schöpferprinzips vor, so dass der Schöpfer eines Werkes auch erster Inhaber des Urheberrechts ist. Ihm steht das *droit moral* zu, welches seine ideellen Interessen schützt (Art. L 121-1 ff. CPI). So hat er das Recht auf Achtung seines Namens, seiner Urheberschaft und seines Werkes (Art. L 121-1 al.1 CPI), das Veröffentlichungsrecht (Art. L 121-2 CPI) sowie ein

654 *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 421.

655 *Ginsburg/Sirinelli*, RIDA 1991 (150), 3, 15; *Ginsburg/Sirinelli*, 15 Colum.-VLA J. L. & Arts 135, 143 (1991); der Gedanke findet sich auch bei *Kéréver*, RIDA 1991 (150), 83, 85.

656 So auch *Pollaud-Dulian*, der in Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ eine ganz klare Kollisionsregel zugunsten der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* sieht: *Pollaud-Dulian*, Cahiers du droit d'auteur, 1999, Nr. 22, S. 1, 4 f.; ebenso *Gautier*, Anm. zu TGI Paris vom 23.11.1988 – „John Huston“, Rev. crit. DIP 1989, 372, 382.

657 *Edelman*, Anmerkung zu CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 998 f.; siehe auch *Ginsburg*, Cahiers du droit d'auteur, 1989, Nr. 22, S. 13, 16, welche die Argumentation des Gerichts bezüglich der Nichtanwendung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ für fehlerhaft hält.